

früheren Gedichte selbst verwandt hatte, vermied er ihn jetzt⁷⁴). „Oblationes“ und „regalia“ schlossen sich gegenseitig aus. Noch viel entschiedener zeigte sich Placidus von Nonantola. Er unterstrich in deutlicher Polemik gegen den Vertrag von Sutri den Oblationscharakter (*Deo offerre*) auch der Herzogtümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Vogteien, Münzen, Städte, Landgüter und Höfe in Kirchenbesitz. Diese eignen Gott, kein Laie darf sich an ihnen vergreifen. „Regalia“ fanden in solcher Konzeption keinen Platz; denn auf ihnen gründete sich gerade, was zurückgewiesen werden sollte, der Anspruch des Königs auf die Investitur. Dieses hatte eben der Vertrag von Sutri gezeigt⁷⁵).

Verschiedene Momente wirkten bei diesem Vertrage zusammen. Eine gewisse Streitmüdigkeit machte sich bei Paschalis ebenso geltend wie das reformerische Bedürfnis nach Entweltlichung der Kirche. Aber dies alleine hätte schwerlich zu dem Vertrage von 1111 geführt⁷⁶). Dessen entscheidender Punkt, das Aufgreifen des Regalienbegriffes, war vielmehr die keineswegs von allen Reformern geteilte Einsicht des Papstes in das Wesen der Regalien und die daraus zu ziehenden Konsequenzen. Regalien konnten niemals *oblationes* oder *possessiones, que ad regnum non pertinebant* sein oder werden. Ihre Verwaltung, Nutznießung oder die

des „servitium (regis)“ anzuzweifeln; vgl. v. 893: *Si vult [sc. rex] servitium, Christum sibi subdere querit*.

⁷⁴) Vita Anselmi Lucensis episcopi (MGH SS 30, 2 S. 1152 ff.): v. 21 f. ... *regalia nobis restituat* [sc. Heinrich IV.] *primi que tribuere patres*; v. 4793 f.: *Et que sunt Luce regalia mandat habere, mandat militiam ducere per patriam*. Vgl. auch v. 5485.

⁷⁵) Placidus von Nonantola, Liber de honore ecclesie, bes. c. 151 (MGH Lib. de lite 2 S. 634/35); vgl. auch c. 50 (S. 589): *De eo quia omnia que Deo offeruntur oblationes appellantur*. Dies sollten alle Könige und Fürsten beachten (ebd. c. 51). — Zu Placidus: Scharnagl, Begriff S. 103 ff.; Ott S. 246 ff. — Placidus verwahrte sich *contra eos, qui dicunt, contra imperatorem nos facere, quia predicamus ecclesiasticas res sine eius investitura pastores possidere debere* (c. 140, S. 631). Selbstverständlich wollten auch die Reformer *cesari reddere ... que cesaris sunt*. Placidus verstand darunter die Durchführung von Gesandtschaften im Auftrag der Kaiser und das biblische *tributum* (Matth. 22, 17) und meinte mit Ambrosius (Sermo contra Auxentium § 33, Migne PL 16, 1060 B): *Agri ecclesie solvunt tributum* (c. 141, S. 631), exemplifizierte aber diese Steuerpflicht nicht näher. Die Stelle zeigt, daß mit dem Hinweis auf Matth. 22, 17 ff. nicht immer die „Regalien“ oder „Temporalien“ gemeint waren, sondern gelegentlich nur ein „tributum“. — Vgl. auch Paschalis II. an Ruthard von Mainz (JL 6050) und dazu Hoffmann, in: DA 15, S. 421.

⁷⁶) Kratz, Armutsgedanke S. 16 ff. überbewertete das Entweltlichungsstreben des Papstes, indem er es für wichtiger hielt als Paschalis' Kampf gegen die Laieninvestitur. Die Entweltlichung (im Sinne von Kratz: Freisein von Kriegsdienst und Regierungsangelegenheiten) hörte für den Papst dort auf, wo keine Laieninvestitur bestand, im Patrimonium Petri.